

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Februar 1966	Nummer 23
--------------	---	-----------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des vereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21630	30. 12. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Bestimmungen über die Gewährung von Landesdarlehen zur Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen im Bereich der Familienhilfe und Jugendhilfe	314

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des vereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
Hinweis Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 2 v. 25. 1. 1966	343

21630

## I.

**Bestimmungen  
über die Gewährung von Landesdarlehen zur  
Förderung von Baumaßnahmen freier gemein-  
nütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen  
im Bereich der Familienhilfe und Jugendhilfe**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 12. 1965 —  
IV B 2 — 2621.1

## I

**Anwendungsgebiet**

- 1.1 Das Land fördert folgende freie gemeinnützige und kommunale soziale Einrichtungen durch Gewährung von Landesdarlehen:
  - (1) Kinderheime
  - (2) Säuglingsheime
  - (3) Mütterheime mit jugendfürsorgerischen Aufgaben
  - (4) Heilpädagogische Heime für Kinder und Jugendliche
  - (5) Erziehungsheime
  - (6) Aufnahmeheime für Minderjährige
  - (7) Jugendschutzstellen
  - (8) Erholungs-, Genesungs- und Kurheime für Kinder, Jugendliche und Mütter
- 1.2 (1) Voraussetzung für die Förderung freier gemeinnütziger sozialer Einrichtungen ist, daß die Träger dieser Einrichtungen ihren Sitz im Lande Nordrhein-Westfalen haben und
  - a) anerkannten Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind,
  - b) Kirchen oder den Kirchen gleichgestellte Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sind oder
  - c) Vereine sind, die für die Dauer und den Umfang der Förderungsmaßnahmen der obersten Behörde der für sie jeweils zuständigen Kirche (Diözesen, Landeskirchen) oder der dieser gleichgestellten Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts (z. B. Landesverband der jüdischen Gemeinden) durch Vereinbarung ein Aufsichtsrecht eingeräumt und sich verpflichtet haben. Anträge nach diesen Richtlinien nur über diese Stellen vorzulegen.
 (2) Voraussetzung für die Förderung kommunaler sozialer Einrichtungen ist, daß die Träger dieser Einrichtungen Gemeinden oder Gemeindeverbände (ausgenommen Landschaftsverbände) sind. In Zweifelsfällen sowie in den Fällen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände mit mehr als 75 % am Vermögen des Trägers der zu fördernden Einrichtung beteiligt sind, entscheidet der Arbeits- und Sozialminister im Benehmen mit dem Innenminister, ob die Förderungsvoraussetzungen gegeben sind. Die unter 1.1 (5) genannten Einrichtungen können auch dann gefördert werden, wenn die Landschaftsverbände Träger sind.
- 1.3 Einrichtungen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen können gefördert werden, wenn
  - a) die Einrichtung ein Erziehungsheim ist oder der besondere Zweck der Anstalt durch eine Einrichtung gleicher Art in Nordrhein-Westfalen nicht zu erreichen ist (z. B. Kindererholungsheim an der See) und
  - b) sichergestellt ist, daß für die Dauer der Laufzeit des Darlehens ein angemessener Anteil an den Plätzen für Personen aus dem Lande Nordrhein-Westfalen zur Verfügung steht.

## II

**Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Gefördert werden Baumaßnahmen für den Neubau, den Wiederaufbau, den Umbau, Ausbau und Erweiterungsbau der in Abschnitt I genannten Einrichtungen

sowie die Erneuerung von großen Betriebseinrichtungen, wie z. B. Heizung, Wasserversorgung usw.

- 2.2 Die Förderung erstreckt sich nur auf Gebäude und Gebäudeeteile, einschließlich der Personalräume, die dem Zweck der Einrichtung unmittelbar zu dienen bestimmt sind, sowie auf die steuerlich gleichgestellten Hilfsbetriebe (z. B. Lehr- und Ausbildungsstätten).
- 2.3 Soweit Personal in gesondert errichteten Wohnheimen, in geschlossenen Wohnungen oder Wohntrakten untergebracht werden soll, gelten die Wohnheimbestimmungen 1963 (SMBL. NW, 23723) sowie die Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 (SMBL. NW, 2370) in der jeweiligen Fassung.

## III

**Allgemeine Förderungsvoraussetzungen**

- 3.1 Es können nur solche Baumaßnahmen gefördert werden, an deren Durchführung ein öffentliches Interesse besteht. Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von weniger als 40 000,— DM sind nicht förderungsfähig.
- 3.2 (1) Die Förderung kann nur insoweit erfolgen, als Eigenmittel nicht verfügbar sind und Fremdmittel in angemessener Höhe und zu tragbaren Bedingungen nicht beschafft werden können.
  - (2) Wenn eine vorbildliche Einrichtung gefördert oder zu beispielhaften Lösungen ermutigt werden soll oder ein sonstiges dringendes öffentliches Interesse vorhanden ist, ist die Gewährung eines Landesdarlehens auch dann zulässig, wenn der Träger in der Lage ist, die Kosten ganz oder zum Teil selbst zu tragen.
- 3.3 (1) Die Förderung kann nur erfolgen, wenn nachgewiesen ist, daß die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
  - (2) Falls eine Baumaßnahme in mehreren Bauabschnitten durchgeführt werden soll, müssen jeweils benutzungsfähige Bauabschnitte errichtet werden.
- 3.4 Landeszuwendungen dürfen nur solchen Trägern gewährt werden, die eine ordnungsmäßige Buchführung haben.
- 3.5 (1) Die Bauvorhaben sind nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu vergeben und durchzuführen. Die Baumaßnahmen sind so vorzubereiten, auszuschreiben und zu vergeben, daß möglichst kontinuierlich, also auch während des Winters, gebaut werden kann; dabei ist im allgemeinen so zu disponieren, daß während der Wintermonate weitgehend auch Ausbaurbeiten vorgenommen werden. Es sind Bauverfahren zu bevorzugen, die bei gleichen oder geringeren Kosten weniger Arbeitskräfte erfordern. Von Verfahren der Vorfertigung ist in geeigneten Fällen Gebrauch zu machen; der baugewerbliche Mittelstand ist durch Anwendung von Mischbauarten zu berücksichtigen.
  - (2) Ein Baubuch ist auch in den Fällen zu führen, in denen es nach dem Gesetz zur Sicherung der Bauforderungen v. 1. Juni 1909 (RGBl. I S. 449) nicht notwendig ist. Das Baubuch ist nach DIN 276 zu gliedern.
- 3.6 Nach § 2 des Schutzbaugesetzes v. 9. September 1965 (BGBl. I S. 1232) ist der Bauherr verpflichtet, bei Neubauten Hausschutzzräume zu schaffen. Bis zum Inkrafttreten der zu diesem Gesetz zu erlassenden Rechtsverordnungen ist als derzeitige Vorsorgemaßnahme bei Decken über den Kellerräumen der baulichen Anlagen zur Aufnahme von Trümmerlasten zusätzlich zu den Verkehrslasten folgende Ersatzlast in Rechnung zu stellen:
  - a) bei Gebäuden bis zu fünf Vollgeschossen 1,00  $\text{Mp}/\text{m}^2$ ,
  - b) bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen 1,50  $\text{Mp}/\text{m}^2$ .
 Dabei ist diese Ersatzlast als gleichmäßig verteilt anzunehmen bis zu einer Entfernung von den Gebäudekanten, die sich aus der Hälfte der Traufhöhe des Gebäudes errechnet. Um auch den Anforderungen des Brandschutzes zu genügen, sind die

Decken und Umfassungsbauteile mindestens 30 cm dick auszuführen.

- 3.7 Ein Anspruch auf Gewährung eines Landesdarlehens besteht nicht.

#### IV

##### Gewährung von Landesdarlehen

- 4.1 Landesdarlehen können bis zu 50 % der angemessenen Bau- und Erschließungskosten nach DIN 276 und bis zu 100 % der Mehrkosten für angemessene bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung gewährt werden. Für den Neubau von Erziehungsheimen können Landesdarlehen bis zu 70 % der angemessenen Bau- und Erschließungskosten nach DIN 276 gewährt werden.

- 4.2 Landesdarlehen sind unverzinslich. Sie sind mit jährlich 2 v. H. des Ursprungskapitals zu tilgen. Außerdem ist ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,12 v. H. des Ursprungskapitals zu zahlen.

- 4.3 (1) Landesdarlehen sind an bereitester Stelle im Range nach umgestellten Rechten und den zur Finanzierung der Baumaßnahme, des Grundstücksverwerbs und der Einrichtungsgegenstände auf dem Kapitalmarkt beschafften Mittel auf den von der Bewilligungsbehörde näher zu bezeichnenden Grundstücken oder Erbbaurechten durch Eintragung einer Hypothek zugunsten der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf bzw. Landesbank für Westfalen, Girozentrale in Münster (Westf.). dinglich zu sichern.

(2) Die Belastung eines Erbbaurechts ist nur dann als ausreichende Sicherung anzusehen, wenn es zur Zeit der Bewilligung noch mindestens für 55 Jahre bestellt ist.

(3) Soweit dem Landesdarlehen Grundschulden vorzugehen, ist eine Erklärung des Grundschuldgläubigers und des Darlehensnehmers (Muster Anlage 7) herbeizuführen.

(4) Liegen auf dem zu belastenden Grundstück Abgabeschulden (HGA), so ist nach § 116 LAG das Befriedigungsvorrecht der Landesmittel vor der öffentlichen Last zu erwirken. Soweit in Einzelfällen die Voraussetzungen des § 116 Abs. 2 LAG gegeben sind, können die zur Verfügung gestellten Landesdarlehen nach der auf dem zu belastenden Grundstück liegenden Abgabeschuld im Grundbuch eingetragen werden. Die Landesbanken legen in diesen Fällen den Darlehensnehmern die Verpflichtung auf, Erlaßanträge gem. § 132 LAG zu stellen und die Banken von der Entscheidung hierüber zu unterrichten.

(5) Landesmittel und Mittel des Lastenausgleichs sind im Range des Eingangs der Antragstellung auf Eintragung im Grundbuch zu besichern.

(6) Wenn der Darlehensnehmer eine Körperschaft öffentlichen Rechts ist, oder — wenn der Darlehensnehmer keine Körperschaft öffentlichen Rechts ist —, eine Körperschaft öffentlichen Rechts aber unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage Bürgschaft leistet, soll die Bewilligungsbehörde auf Antrag des Darlehensnehmers auf die dingliche Sicherung verzichten.

- 4.4 (1) Ein Rangrücktritt der zur Sicherung des Landesdarlehens bestellten Hypothek darf nur erfolgen zugunsten von Hypotheken oder Grundschulden, die zur Durchführung von notwendigen Baumaßnahmen und/oder zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen aufgenommen werden.

(2) Ein Rangrücktritt ist nur zulässig, wenn bei der neu aufgenommenen Hypothek oder Grundschuld eine Löschungsvormerkung eingetragen wird (vgl. § 11 (3) der Schuldurkunde — Muster Anlage 4 —).

- 4.5 (1) Grundstücke oder Grundstücksteile können aus der Haftung entlassen werden, wenn

a) die Pfandfreigabe für unbebaute Grundstücke oder Grundstücksteile erfolgen soll, die nicht in Zu-

sammenhang mit der Gebäudefläche unbebaut sein müssen und

- b) das Landesdarlehen auch nach Pfandfreigabe noch ausreichend gesichert ist.

- 4.6 Das Landesdarlehen ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sofort zurückzuzahlen, wenn der Darlehensnehmer

- a) in seinem Antrag oder in seinen sonstigen Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung vorgelegt hat, vorsätzlich oder grobfärlässig unrichtige Angaben über wesentliche Umstände gemacht hat,
- b) bei der Durchführung des Bauvorhabens von den genehmigten Bauplänen und der Baubeschreibung in wesentlichen Punkten abweicht oder das Darlehen nicht zu den Maßnahmen verwendet hat, zu deren Durchführung es beantragt und bewilligt worden ist,
- c) den Verwendungszweck der Einrichtung während der Dauer der Zweckbindung (Laufzeit des Landesdarlehens) ohne Zustimmung des Arbeits- und Sozialministers ändert,
- d) das Eigentum an der mit Landesdarlehen geförderten Einrichtung während der Dauer der Zweckbindung ohne vorherige Zustimmung des Arbeits- und Sozialministers auf einen Dritten überträgt; entsprechendes gilt, wenn das Grundstück sich nicht im Eigentum des Darlehensnehmers befindet, für den Eintritt eines Dritten in den Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer,
- e) mit Tilgungsbeträgen und Verwaltungskostenbeiträgen für mehr als drei Halbjahresraten in Verzug geraten ist,
- f) sonst den Auflagen des Bewilligungsbescheides, den in der Schuldurkunde übernommenen Verpflichtungen oder den der Darlehensgewährung zugrunde liegenden Bestimmungen vorsätzlich oder grobfärlässig zuwiderhandelt.

#### V

##### Verfahren

- 5.1 Bewilligungsbehörde für die Gewährung von Landesdarlehen für Baumaßnahmen ist der Landschaftsverband — Landesjugendamt —, in dessen Bereich der Träger der Einrichtung seinen Sitz hat. Über Anträge der Landschaftsverbände entscheidet der Arbeits- und Sozialminister.

- 5.2 (1) Der Antrag auf Bewilligung des Landesdarlehens ist unter Verwendung eines Antragsmusters nach Anlage 1 mit den dort vorgesehenen Unterlagen der zuständigen Bewilligungsbehörde vorzulegen.

(2) Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag, insbesondere auch in fachlicher und bautechnischer Hinsicht und auf die Angemessenheit der veranschlagten Baukosten. Der Überprüfung sind bei Kinderheimen die Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheime v. 1. 7. 1964 (SMBL. NW. 2163) zugrunde zu legen. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bewilligungsbehörde führt bei freien gemeinnützigen Einrichtungen die gutachtliche Stellungnahme des zuständigen Spitzenverbandes oder der zuständigen obersten Behörde der jeweils zuständigen Kirche (Diözese/Landeskirche) oder der dieser gleichgestellten Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die auf den beizufügenden Bericht eines geeigneten Prüfers gestützt ist, darüber herbei, ob die Wirtschaftslage des Antragstellers die Darlehensaufnahme rechtfertigt und ob mit der Genehmigung der Darlehensaufnahme durch die zuständige Stelle zu rechnen ist. Bei Baumaßnahmen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen sollen diese Stellen auch angeben, in welchem Umfange die Einrichtung Personen aus Nordrhein-Westfalen zugute kommt.

- (4) Die Bewilligungsbehörde führt bei kommunalen Einrichtungen die entsprechende Stellungnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde herbei.
- (5) Die Bewilligungsbehörde legt die Anträge auf Gewährung von Landesdarlehen für Sonder- und Modellausführungen nach Abschluß der Prüfung mit ihrer Stellungnahme dem Arbeits- und Sozialminister zur grundsätzlichen Entscheidung vor.
- 5.3 (1) Die Bewilligungsbehörde erteilt im Rahmen der vom Arbeits- und Sozialminister bereitgestellten Haushaltssmittel und erlassenen Richtlinien und Weisungen nach selbstverantwortlicher Prüfung der Einzelheiten den Bewilligungsbescheid nach Muster der Anlage 3. Eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides leitet sie den nach Nr. 5.2 (3) beteiligten Stellen zu.
- (2) Die Bewilligungsbehörde übersendet der zuständigen Landesbank eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides nebst Unterlagen (mindestens 1 Antragsausfertigung) mit anerkanntem Finanzierungsplan und Lageplan.
- 5.4 (1) Der Antrag auf Rangrücktritt des Landesdarlehens ist formlos der Bewilligungsbehörde unter Beifügung einer unbeglaubigten Abschrift des Grundbuchblattes nach dem neuesten Stand, des Feuerversicherungsscheines und des Vertrages über das aufzunehmende Darlehen vorzulegen.
- (2) Der Antrag auf Entlassung von Grundstücken oder Grundstücksteilen aus der Haftung ist formlos der Bewilligungsbehörde unter Beifügung einer unbeglaubigten Abschrift des Grundbuchblattes nach dem neuesten Stand, des Feuerversicherungsscheines und ggf. des Vertrages über das aufzunehmende Darlehen vorzulegen.
- (3) Die Anträge sind mit einer Stellungnahme der Bewilligungsbehörde dem Arbeits- und Sozialminister zur Entscheidung vorzulegen.

## VI

### Überwachung der Bauvorhaben

- 6.1 Die Bewilligungsbehörde überwacht die ordnungsmäßige Durchführung des Bauvorhabens, insbesondere die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel und die Innehaltung des Bauplanes, von dem nur mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde abgewichen werden kann. Die Möglichkeit, im Wege der Amtshilfe die Gemeinden und Gemeindeverbände einzuschalten, bleibt unberührt.
- 6.2 Ergeben sich bei der Prüfung Beanstandungen, kann die weitere Auszahlung der Landesmittel bis zur Behebung der Mängel ausgesetzt werden; gegebenenfalls ist von den Möglichkeiten nach 4.6 dieser Förderungsbestimmungen oder nach § 10 (2) b und § 5 der Schuldurkunde Gebrauch zu machen.

## VII

### Auszahlung

- 7.1 (1) Das Landesdarlehen wird durch die Landesbanken ausgezahlt.
- (2) Die Zustimmung der Bewilligungsbehörde zur Auszahlung der ersten Hälfte des Darlehens gilt mit der Übersendung des Bewilligungsbescheides als erteilt. Die Auszahlung der ersten Hälfte auf ein vom Bauherrn zu benennendes Bauabrechnungskonto kann durch die Bank erfolgen, sobald die Schuldurkunde gemäß Anlage 4 vorliegt.
- (3) Die zweite Hälfte des Landesdarlehens wird durch die Landesbanken ausgezahlt, wenn
- a) das Darlehen, soweit dies erforderlich ist, dinglich gesichert ist,
  - b) die zur Überprüfung der dinglichen Sicherung erforderlichen Unterlagen vorliegen,
  - c) der Nachweis über den Abschluß der Feuerversicherung in Form der gleitenden Neuwertversicherung vorliegt

und die Bewilligungsbehörde feststellt, daß der Rohbau fertiggestellt bzw. die Hälfte der geplanten Baumaßnahme durchgeführt ist.

(4) Bei größeren Bauvorhaben (Gesamtbaukosten nach DIN 276 über 1 Mio DM) soll die Bewilligungsbehörde die Auszahlung des Landesdarlehens dem Baufortschritt anpassen, um zu vermeiden, daß Landesmittel vor unmittelbarem Bedarf ausgezahlt werden.

(5) Die darlehensverwaltende Stelle meldet das Realrecht nach Anlage 5 an und nimmt die Erklärung über den ausreichenden Versicherungsschutz entgegen. Der RdErl. des Ministers für Wiederaufbau v. 29. 9. 1955 (SMBl. NW. 2370) findet entsprechende Anwendung.

## VIII

### Schlüsseabrechnung und Verwendungs nachweis

- 8.1 (1) Spätestens bis zum Ablauf von 9 Monaten, vom Tage der Inbetriebnahme des mit Landesdarlehen geförderten Gebäudes bzw. Gebäudeteiles an gerechnet, ist von den freien gemeinnützigen Einrichtungen eine Schlüsseabrechnung aufzustellen und der Bewilligungsbehörde in Form der Verwendungs nachweise nach 8.2 anzuzeigen, daß die Schlüsseabrechnung zur Nachprüfung durch die Bewilligungsbehörde sowie eine sonstige vom Lande bestimmte Stelle bereitgehalten wird.
- (2) Die Schlüsseabrechnung besteht aus
- a) Baubuch nach DIN 276,
  - b) Berechnung nach DIN 277,
  - c) Rechnungsbelegen, nach der Kostenaufgliederung DIN 276 geordnet und abgelegt,
  - d) der genehmigten Bauplanung mit Kostenanschlag und Erläuterungsbericht,
  - e) Erlassen, Verfügungen, Darlehensverträgen über die Bewilligung und Zuwendung der Mittel, einschließlich der Nachweisung über die Höhe der angefallenen Zinsen,
  - f) Verträgen über die Vergabe der Lieferungen und Leistungen einschl. des Schriftwechsels,
  - g) Abrechnungszeichnungen,
  - h) Abnahmebescheinigungen.
- 8.2 (1) Der Verwendungs nachweis besteht aus einer zahlenmäßigen Nachweisung und einem sachlichen Bericht.
- (2) Die zahlenmäßige Nachweisung ist aufzuteilen in
- a) Zusammenstellung der Endsummen der einzelnen Gewerke oder Kostenabschnitte aus dem Baubuch in der Gliederung nach DIN 276,
  - b) Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 mit der Ermittlung des Raummeterpreises nach der tatsächlichen Bauausführung,
  - c) Zusammenstellung der zugewiesenen Fremdmittel und der verbrauchten Eigenmittel nach dem Bauabrechnungskonto.
- (3) In dem sachlichen Bericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg darzustellen. Dem sachlichen Bericht ist eine mit der Ausführung übereinstimmende Bauzeichnung beizufügen, wenn und soweit die Ausführung von dem genehmigten Bauplan abweichen ist.
- 8.3 Über die Schlüsseabrechnung und den Verwendungs nachweis für an kommunale Einrichtungen gewährte Zuwendungen ergeht eine Sonderregelung. Bis dahin ist der Verwendungs nachweis durch die Haushaltssrechnung zu erbringen. Die Richtigkeit der als Verwendungs nachweis in die Haushaltssrechnung übernommenen Beträge bestätigt das zuständige Rechnungsprüfungsamt.
- 8.4 (1) Der Verwendungs nachweis (zahlenmäßige Nachweisung und sachlicher Bericht) ist der zuständigen Bewilligungsbehörde zur Überprüfung zu über senden.

- (2) Die an der Finanzierung des Bauvorhabens sonst noch beteiligten öffentlichen Verwaltungen sind gehalten, der Bewilligungsbehörde Abschriften der von ihnen für die Durchführung der Baumaßnahmen bewilligten Zuwendungen zuzustellen.
- (3) Die Bewilligungsbehörde prüft den Verwendungsnachweis an Hand der Schlussabrechnung und bescheinigt auf ihm das Ergebnis der Prüfung.
- 8.5 Soweit öffentliche Baudarlehen nach den Wohnheimbestimmungen bzw. den Wohnungsbauförderungsbestimmungen gewährt worden sind, gilt hinsichtlich der Prüfung des Verwendungsnachweises an Hand der Schlussabrechnung Nr. 20 der Richtlinien NW zu § 64a Abs. 1 RHO.
- 8.6 Das Land ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Empfänger der Landesmittel ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 8.7 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel an Ort und Stelle oder an seinem Sitz nachzuprüfen.

## IX Verwaltung

- 9.1 (1) Die Verwaltung der Landesdarlehen obliegt den Landesbanken.
- (2) Über die Einräumung des Rangrücktritts dinglich gesicherter Landesdarlehen und die Entlassung von

Grundstücken und Grundstücksteilen aus der Haftung für die zur Sicherung der Landesdarlehen bestellten Hypothek entscheidet der Arbeits- und Sozialminister im Benehmen mit den darlehensverwaltenden Landesbanken. Die erforderlichen Bewilligungen werden von den Landesbanken erteilt.

(3) Anträge auf Stundung von Zins- oder Tilgungsbeträgen sind von den Landesbanken dem Arbeits- und Sozialminister zur Entscheidung vorzulegen.

## X

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 10.1 Diese Bestimmungen sind mit Wirkung vom 1. April 1966 anzuwenden mit der Maßgabe, daß, soweit bei Anträgen, Bewilligungen und Schuldurkunden nach den bisher gültigen Bestimmungen verfahren worden ist, es hierbei verbleibt.
- 10.2 Ausnahmen von diesen Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des Arbeits- und Sozialministers. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, dem Innenminister, dem Finanzminister und im Benehmen mit dem Landesrechnungshof.

An die Landschaftsverbände  
— Landesjugendämter —;

nachrichtlich:

an die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die kommunalen Spitzenverbände.

Antragsteller

den

An den  
Direktor des Landschaftsverbandes

— Landesjugendamt —

in .....

### A n t r a g<sup>1)</sup>

auf Bewilligung eines Landesdarlehens zur Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen im Bereich der Familienhilfe und Jugendhilfe gemäß den Bestimmungen des Arbeits- und Sozialministers v. 30. 12. 1965

#### I.

##### 1. Bezeichnung, Anschrift und Fernruf der Einrichtung

##### 2. Zweckbestimmung und Rechtsform der Einrichtung

##### 3. Name, Rechtsform, Sitz und Fernruf des Trägers (Antragstellers)

vertreten durch .....

##### 4. Vereinsregister, Genossenschaftsregister u. dgl. (Amtsgericht, Reg.-Nr.)

##### 5. Eigentümer der Einrichtung (ggf. Darstellung der Anteilsverhältnisse)

##### 6. Zuständiger Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege bzw. zuständige Aufsichtsbehörde

##### 7. Bauabrechnungskonto-Nr. ....

bei .....

##### 8. Art der Buchführung .....

##### 9. Zeichnungsbefugnis für

<sup>1)</sup> Der Antrag ist in 2facher Ausfertigung einzureichen.

## II.

## 1. Beabsichtigte Baumaßnahme

(Neubau, Erweiterungsbau, Um- und Ausbau, Wiederaufbau)

Baugrundstück:

Lage:

Gemeinde:

Straße:

Grundbuch/Erbbaugrundbuch von .....

Band ..... Blatt ..... Flur ..... Parzelle .....

Voraussichtlicher Baubeginn:

Voraussichtliche Inbetriebnahme:

Voraussichtliche Fertigstellung der Baumaßnahme:

## 2. Es sollen errichtet werden:

- 2.1 ..... Heimplätze für Kinder bis zu 1 Jahr  
 2.2 ..... Heimplätze für Kinder von 1 bis zu 3 Jahren  
 2.3 ..... Heimplätze für Kinder von 3 bis zu 6 Jahren  
 2.4 ..... Heimplätze für Kinder von 6 bis zu 14 Jahren  
 2.5 ..... Heimplätze für Jugendliche von 14 bis 21 Jahren  
 2.6 ..... Heimplätze für Personen über 21 Jahre  
 2.7 ..... Bettplätze für Pflege- und Erziehungspersonal sowie Ärzte  
 2.8 ..... Bettplätze für Wirtschafts- und Verwaltungspersonal  
 2.9 sonstige Räume und Einrichtungen im Sinne der Nr. 2.3 der Förderungsbestim-  
 mungen: .....
- 2.10 Verminderung um ..... Heimplätze durch .....

3. Zahl der Betten      Heimplätze      Betten für Pflege- und Erziehungs- personal sowie Ärzte      Betten für Wirtschafts- und Verwaltungspersonal

4. Ist zur technischen oder wirtschaftlichen Vorbereitung der Durchführung des Bauvorhabens ein Betreuer oder Beauftragter im Sinne der Nr. 19 a und 20 der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 (SMBL. NW. 2370) bestellt?

Wenn ja, Angabe des Namens und der Anschrift:

5. Begründung der besonderen Dringlichkeit der beabsichtigten Baumaßnahme und sonstige Bemerkungen:
- .....
- .....
- .....

6. Baukosten der geplanten Maßnahme (Abschnitt A II der Anl. 2) ..... DM
- Beantragtes Landesdarlehen (Abschnitt B IV der Anl. 2) ..... DM
- Einzelheiten der Finanzierung in der Anlage — ..... DM

### III.

1. Welche öffentlichen Mittel und andere Landesmittel hat der Antragsteller für die unter Abschnitt I Nr. 1 genannten Einrichtungen erhalten?

Rechnungs- jahr	Darlehen	Zuschuß	Bewilligungs- behörde	Zweck	DM
--------------------	----------	---------	--------------------------	-------	----

a) für Baumaßnahmen

.....

.....

.....

b) zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen

.....

.....

.....

2. Von wem werden die Jahresabschlüsse regelmäßig geprüft?
- .....

3. Wir erklären, daß weder die Einrichtung noch eine der in Abschnitt I genannten Personen Beschränkungen in der Verfügung über das Vermögen unterliegen.

4. Wir erklären, daß die vorstehenden Angaben und die Angaben in den Anlagen zum Antrag wahrheitsgemäß abgegeben worden sind.

Wir verpflichten uns, die uns nach den Bestimmungen über die Gewährung von Landesdarlehen zur Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen im Bereich der Familienhilfe und Jugendhilfe v. 30. 12. 1965 (SMBI. NW. 21630) obliegenden Pflichten, Auflagen und Bedingungen zu erfüllen und das Landesdarlehen nur für den beantragten Zweck zu verwenden.

Wir verpflichten uns, mit der Baumaßnahme erst nach der Entscheidung über diesen Antrag zu beginnen.

Der Empfang eines Abdrucks der allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64 a Abs. 1 RHO wird bestätigt.

..... den .....

(Unterschrift des Antragstellers)  
(zeichnungsberechtigt)

**Anlagen:**

1. Baubeschreibung mit Vorprüfungsvermerk der zuständigen Baugenehmigungsbehörde
2. Ortsplan
3. Lageplan mit Angabe der Himmelsrichtung
4. Grundriß-, Schnitt- und Ansichtszeichnungen (Maßstab 1 : 100) mit Vorprüfungsvermerk der zuständigen Baugenehmigungsbehörde, Angabe der Zweckbestimmung der Räume mit Größen- und Flächenmaßen, Eintragung der Betten, Bezeichnung der Art und des Zwecks der Gruppen
5. Berechnung des umbauten Raums nach DIN 277 sowie der Wohn- und Nutzflächen nach DIN 283, bei Umbauten außerdem spezifizierte Kostenanschläge
6. Unbeglaublicher Grundbuchauszug
7. Finanzierungsplan gemäß Anl. 2 mit
  - a) Nachweis bzw. Glaubhaftmachung der zu erbringenden Eigenleistungen
  - b) grundsätzliche Zusage von Fremdmitteln des Kapitalmarktes
  - c) rechtsverbindliche Zusage oder Mitteilung über Antrag auf Bewilligung von sonstigen öffentlichen Mitteln
  - d) Stellungnahme der Aufsichtsbehörde zur Darlehensaufnahme
  - e) Stellungnahme des Spitzenverbandes oder der obersten Behörde der jeweils zuständigen Kirche oder der dieser gleichgestellten Körperschaften oder Anstalt des öffentlichen Rechts
8. Nachweis der Vertretungsberechtigung des der Unterzeichneten (ggf. Registerauszug)
9. Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung oder Einnahme- und Ausgaberechnung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres für freie gemeinnützige Einrichtungen, Jahresrechnung des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres für kommunale Einrichtungen
10. Erfolgsplan für die Zeit nach Durchführung der Baumaßnahme (Errechnung des zukünftigen Kostenaufwandes pro Platz und Tag)

## Anlage 2

## A. Gliederung der Gesamtherstellungskosten (nach DIN 276 Ausgabe März 1954)

(Anm.: Hierzu gehören nicht die Kosten der Inneneinrichtung)

## I. Kosten des Baugrundstücks:

## 1. Bodenwert

Wert des Grundstücks ..... DM/qm insges. ..... DM

Erbbauzins ..... DM/qm insges. ..... DM

Erwerbskosten ..... DM

2. Erschließungskosten  
(Baureifmachung)a) Abfindungen und  
Entschädigungen ..... DM

b) Kosten der Freimachung ..... DM

c) Anliegerleistungen,  
Beiträge zu öffentlichen  
Versorgungsleistungen  
usw. ..... DMd) Abgaben der  
Anliegerleistungen ..... DM ..... DM

Die Kosten des Grundstücks betragen mithin: ..... DM

## II. Baukosten

## 1. Kosten des Gebäudes

a) Bauvorhaben ..... cbm ..... DM/cbm ..... DM

b) besonders zu veranschlagende Bauausführungen  
und Bauteile ..... DM

## 2. Kosten der Außenanlagen

a) Bauleistungen für Anlagen  
außerhalb des Gebäudes ..... DMb) sonstige Nebenleistungen  
für die Bauausführung  
außerhalb des Gebäudes ..... DM ..... DM

## 3. Baunebenkosten

a) Architekten- und  
Ingenieurleistungen  
sowie ggf. andere  
Sonderfachleistungen ..... DM

b) Verwaltungsleistungen ..... DM

c) Behördenleistungen ..... DM

d) Kosten für Beschaffung  
und Verzinsung der Mittel  
für die Bauausführung ..... DM

e) sonstige Nebenkosten ..... DM ..... DM

## 4. Gebäuderestwert

5. Kosten besonderer Betriebseinrichtungen  
(z. B. Fahrstuhl)6. Kosten des Geräts und der sonstigen Wirtschafts-  
ausstattung (ohne Inventar)

Die Baukosten mithin: ..... DM

I. Kosten des Baugrundstücks	.....	DM
II. Baukosten	.....	DM
	Gesamtherstellungskosten:	DM

Nachrichtlich:

In den Kosten zu II sind an Mehrkosten (nur für zusätzlich notwendige Aufwendungen) für Hausschutzmaßnahmen ..... DM enthalten.

**B. Finanzierungsplan**

Aufbringung der Gesamtherstellungskosten

I. Fremdmittel ohne öffentliche Darlehen

1. Darlehen d.....  
 unkündbar, Zinssatz ..... v. H., Tilgung ..... v. H.  
 Auszahlungskurs ..... v. H.,  
 Laufzeit ..... Jahre ..... DM

2. Darlehen des<sup>1)</sup> .....  
 unkündbar, Zinssatz ..... v. H., Tilgung ..... v. H.  
 Auszahlungskurs ..... v. H.,  
 Laufzeit ..... Jahre ..... DM

3. gestundetes Restkaufgeld  
 Zinssatz ..... v. H., Tilgung ..... v. H.  
 Laufzeit ..... Jahre ..... DM

4. umgestelltes Grundpfandrecht Dritter (Gesamtbetrag)  
 Zinssatz ..... v. H., Tilgung ..... v. H.  
 Laufzeit ..... Jahre ..... DM

5. gestundete, langfristig zu tilgende Aufschließungskosten und dgl.  
 Zinssatz ..... v. H., Tilgung ..... v. H. ..... DM  
 Summe der Fremdmittel ohne öffentliche Darlehen: ..... DM

<sup>1)</sup> Soweit für eine II. Hypothek eine Landesbürgschaft ganz oder teilweise beantragt oder bewilligt wurde, ist dies hier kenntlich zu machen.

## II. Darlehen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

## 1. Darlehen des Ministerpräsidenten (Grenzlandreferat)

Zinssatz ..... v. H., Tilgung ..... v. H.  
 Laufzeit ..... Jahre ..... DM

## 2. Darlehen des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Zinssatz ..... v. H., Tilgung ..... v. H.  
 Laufzeit ..... Jahre ..... DM

## 3. Darlehen des Kultusministers

Zinssatz ..... v. H., Tilgung ..... v. H.  
 Laufzeit ..... Jahre ..... DM

## 4. Darlehen des Landesarbeitsamtes

Zinssatz ..... v. H., Tilgung ..... v. H.  
 Laufzeit ..... Jahre ..... DM

## 5. Darlehen des Bundes

Zinssatz ..... v. H., Tilgung ..... v. H.  
 Laufzeit ..... Jahre ..... DM

## 6. Darlehen des Landesausgleichsamtes

Zinssatz ..... v. H., Tilgung ..... v. H.  
 Laufzeit ..... Jahre ..... DM

## 7. Darlehen des Kreises/der Gemeinde

Zinssatz ..... v. H., Tilgung ..... v. H.  
 Laufzeit ..... Jahre ..... DM

8. Zuschuß des/der <sup>1)</sup> ..... DM

9. Zuschuß des/der ..... DM

10. Zuschuß des/der ..... DM

Summe der öffentlichen Mittel  
 (ohne das aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers  
 unter IV. beantragte Darlehen) ..... DM

<sup>1)</sup> Soweit ein Zuschuß von dritter Stelle gewährt wird, den diese aus Landesmitteln entnimmt, ist dies besonders kenntlich zu machen.

## III. Eigenleistung

1. Bares Eigengeld des Bauherrn bzw. Guthaben bei d.	.....	.....	DM
2. Anteil der Alteigenleistung im Bodenwert und im Gebäuderestwert (bei Wiederaufbauvorhaben)	.....	.....	DM
3. Herstellungswert der verwertbaren Gebäudeteile bei Um- und Ausbau	.....	.....	DM
4. Wert des/der bereits durchgeführten Teil-Wiederauf- baues-Teil-Wiederherstellung	.....	.....	DM
5. Wert sonstiger beigebrachter Gegenstände (Baumate- rialien usw.)	.....	.....	DM
6. Wert der zu leistenden Selbst- und Nachbarhilfe. Zahl der Arbeitsstunden	.....	.....	DM

Summe der Eigenleistung: ..... DMIV. Darlehen des Arbeits- und Sozialministers ..... DMSummen der Finanzierungsmittel I—IV ..... DM

Die Zwischenfinanzierung ist gesichert durch:

(Angabe des Institutes, der Höhe des Zwischenkredits und der näheren Bedingungen)

.....  
 .....  
 .....  
 .....

## C. Aufwendungen

I. Kapitaldienst (Jahresaufwendungen für den Zins- und Tilgungsdienst einschl. Verwaltungskostenbeiträge — jedoch ohne Berücksichtigung eines etwaigen Disagios)

	Zinsen u. Verwaltungs- kostenbeiträge	Tilgung
1. Darlehen	.....	DM .....
2. Darlehen	.....	DM .....
3. Gestundetes Restkaufgeld bei Erbbaurechten/Erbbauzins	.....	DM .....
4. Umgestellte Rechte	.....	DM .....
5. Arbeitgeberdarlehen	.....	DM .....
6. Gestundete oder verrentete einmalige öffentliche Lasten	.....	DM .....
7. Erstes Darlehen aus öffentlichen Mitteln	.....	DM .....
8. Zweites Darlehen aus öffentlichen Mitteln	.....	DM .....
9. Drittes Darlehen aus öffentlichen Mitteln	.....	DM .....
10. Viertes Darlehen aus öffentlichen Mitteln	.....	DM .....
11. Fünftes Darlehen aus öffentlichen Mitteln	.....	DM .....
12. Jetzt beantragtes Darlehen	.....	DM .....

Summe: ..... DM ..... DM13. Summe der Kapitalkosten: ..... DM

## II. Betriebskosten

1. Jahreseinnahme des letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahrs aus dem Betrieb vor der Durchführung der geplanten Baumaßnahme ..... DM

Zahl der Pflegetage .....

Höhe des Kapitaldienstes je Pflegetag .....

2. Zu erwartende Einnahmen nach der Durchführung der geplanten Baumaßnahme ..... DM

Anzahl der erwarteten Pflegetage .....

Höhe des Kapitaldienstes je Pflegetag .....

....., den .....

.....  
(Unterschrift des Antragstellers)

**Anlage 3**

....., den .....  
(Bewilligungsbehörde)

An

.....

in .....

**Bewilligungsbescheid**

über die Gewährung eines Landesdarlehens aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers an Einrichtungen der Familienhilfe und Jugendhilfe zur Förderung von Baumaßnahmen

1. Auf Grund Ihres Antrages vom ..... gewähre ich Ihnen hiermit unter Zugrundelegung der Ihnen bekannten Allgemeinen Bewilligungsbedingungen nach den Bestimmungen über die Gewährung von Landesdarlehen zur Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen im Bereich der Familienhilfe und Jugendhilfe (Förderungsbestimmungen) v. 30. 12. 1965 (SMBL. NW. 21630) zu den Gesamtkosten der Maßnahme in Höhe von

..... DM ein Landesdarlehen in Höhe von

..... DM

i. W.: ..... Deutsche Mark.

2. Verwendungszweck:

.....

.....

.....

.....

.....

3. Die Auszahlung erfolgt durch .....

in zwei Raten auf Ihr Bauabrechnungskonto Nr. ....

bei der .....

Die erste Rate wird nach Einreichung der Schuldurkunde, die zweite Rate nach Rohbau fertigstellung bzw. Fertigstellung der Hälfte der beabsichtigten Baumaßnahme, ggf. nach Vorlage des Nachweises über den Abschluß der Feuerversicherung in Form der gleitenden Neuwertversicherung und ggf. nach dinglicher Sicherung des Darlehens gezahlt. Die Landesbanken können die Auszahlung größerer Beträge dem Baufortschritt anpassen, um zu vermeiden, daß Landesmittel vor unmittelbarem Bedarf ausgezahlt werden.

4. Das Darlehen ist mit jährlich 2 v. H. des Ursprungskapitals zu tilgen. Außerdem ist jährlich ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,12 v. H. des Ursprungskapitals zu entrichten.
5. Dieser Bewilligungsbescheid ergeht unter folgenden Bedingungen und mit folgenden Auflagen:
  - a) Die Baumaßnahmen sind nach den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen durchzuführen. Auf die Verpflichtung des Bauherrn zur Führung eines Baubuchs in der Gliederung nach DIN 276 wird besonders hingewiesen.
  - b) Die Bestimmungen über die Gewährung von Landesdarlehen zur Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen der Familien- und Jugendhilfe v. 30. 12. 1965 (SMBL. NW. 21630) sind einzuhalten.

- c) Der Anspruch auf Auszahlung des Darlehens darf nur mit Zustimmung der in Nr. 3 angegebenen Bank abgetreten werden.
- d) Unter der Voraussetzung, daß die Baugenehmigung durch Bauschein erteilt ist, ist mit der Durchführung des Bauvorhabens spätestens am ..... zu beginnen.  
Für die Baumaßnahme ist eine Bauzeit von ..... angemessen, so daß die Einrichtung bis zum ..... in Betrieb genommen werden könnte.  
Sie sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß diese Fristen eingehalten werden. Falls sich aus einem von Ihnen nicht zu vertretenden Grunde Verzögerungen ergeben sollten, so haben Sie eine Verlängerung der Frist unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat vor Fristablauf zu beantragen.
- e) Eine Änderung der Zweckbestimmung der Einrichtung der mit Hilfe der Landesmittel geschaffenen Räume oder Anlagen oder ein Wechsel des Trägers oder Eigentümers ist der Bewilligungsbehörde rechtzeitig vorher anzuseigen und ggf. ein Antrag auf Genehmigung der Änderung zu stellen. Falls für die Baumaßnahme oder die dazugehörenden Personalwohnungen oder Personalwohnheimplätze Wohnungsbaumittel bewilligt wurden, ist überdies die Zustimmung der dafür zuständigen Bewilligungsbehörde einzuholen.
- f) Der Verwendungsnachweis ist binnen 9 Monaten nach Inbetriebnahme gem. Abschn. VIII der Förderungsbestimmungen zu erbringen.
- g) Der zur Sicherung des Landesdarlehens einzutragenden Hypothek dürfen im Range nur folgende Rechte vorgehen:
  - aa) in Abteilung II des Grundbuchs:  
.....
  - bb) in Abteilung III des Grundbuchs:  
.....

- h) Das Landesdarlehen ist auf den Parzellen/dem Erbbaurecht an den Parzellen ..... dinglich zu sichern<sup>1)</sup>. Auf die dingliche Sicherung des Landesdarlehens wird verzichtet<sup>1)</sup>.
- i) Soweit das bewilligte Darlehen infolge einer Minderung der Kosten oder einer nachträglichen Änderung der Finanzierung nicht in voller Höhe zur Deckung der Gesamtherstellungskosten des Bauvorhabens benötigt wird, ist es unverzüglich an die unter Nr. 3 genannte Bank zurückzuzahlen.
- j) .....
- k) .....
- 6. Der Bewilligungsbescheid wird nach Ablauf von ..... Monaten ungültig, wenn nicht innerhalb dieser Frist die für die Auszahlung der ersten Darlehensrate erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind und mit dem Bau begonnen worden ist.
- 7. Die Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung des bewilligten Darlehens wird ausdrücklich für die in der Schuldurkunde vorgesehenen Fälle vorbehalten.

Siegel

Im Auftrag

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

**Anlage 4 a****Schuldurkunde**

zu den Bestimmungen über die Gewährung von Landesdarlehen zur Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen der Familienhilfe und Jugendhilfe

Urkundenrolle Nr. ..... für das Jahr .....

Verhandelt in .....

am .....

Vor dem Unterzeichneten, Notar Richter Rechtsanwalt im Bezirk des .....

erschien/en heute:

1. .....
2. .....
3. .....
4. .....
5. .....

Der/Die Erschienene/n zu ..... ist/sind dem Notar/Richter/Rechtsanwalt von Person bekannt.

Der/Die Erschienene/n zu ..... hat/haben sich durch Vorlage ..... ausgewiesen.

Der/Die Erschienene/n — handelnd als die rechtmäßigen Vertreter d ..... — nachfolgend „Darlehnsnehmer“ genannt — erklärte/n:

**A. Schuldrechtlicher Teil**

**§ 1**

**Schuldanerkenntnis**

D. ....

erkennt an, der

Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf

Landesbank für Westfalen, Girozentrale, Münster/Westf.

— nachstehend als „Darlehnsgeber“ bezeichnet —

ein Landesdarlehen für Neubau / Wiederaufbau / Um- und Ausbau / Erweiterungsbau in Höhe von ..... DM

(in Worten: ..... Deutsche Mark) zu schulden.

## § 2

## Allgemeine Bestimmungen

Dem Darlehnsnehmer ist bekannt, daß für die Hergabe des Darlehens die „Bestimmungen über die Gewährung von Landesdarlehen zur Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen der Familienhilfe und Jugendhilfe“ des Arbeits- und Sozialministers v. 30. 12. 1965 (SMBI. NW. 21630) gelten.

Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, diese Bestimmungen sowie die Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides des Landschaftsverbandes

in ..... vom ..... Az. ....  
bei der Verwendung des gewährten Darlehens einzuhalten.

## § 3

## Verwendung des Darlehens

(1) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, das Darlehen für das im Bewilligungsbescheid bezeichnete Bauvorhaben auf dem (den) in seinem Eigentum/Erbbaurecht stehenden Grundstück(en) in .....

(Gemeinde)

(Straße Nr.)

eingetragen im Grundbuch/Erbbaugrundbuch von .....

Band ..... Blatt ..... Flur ..... Parzelle Nr. ....

Band ..... Blatt ..... Flur ..... Parzelle Nr. ....

Band ..... Blatt ..... Flur ..... Parzelle Nr. ....

Band ..... Blatt ..... Flur ..... Parzelle Nr. ....

zu verwenden.

(2) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, das Bauvorhaben nach den von der Bewilligungsbehörde genehmigten Bauplänen entsprechend der mit den Bauplänen eingereichten Baubeschreibung und nach Maßgabe des von der Bewilligungsbehörde anerkannten Finanzierungsplanes und den zur Durchführung des Bauvorhabens erteilten besonderen Auflagen und Bedingungen zu errichten und innerhalb der im Bewilligungsbescheid angegebenen Frist zu beginnen und durchzuführen.

(3) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, den Anspruch auf Auszahlung des Darlehens ohne Zustimmung des Darlehensgebers weder ganz oder teilweise abzutreten oder zu verpfänden.

(4) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, das Darlehen unverzüglich zurückzuzahlen, soweit es für die Durchführung des Bauvorhabens nicht benötigt wird und soweit nicht die Bewilligungsbehörde ausdrücklich eine anderweitige Verwendung zuläßt.

## § 4

## Tilgung des Darlehens, Verwaltungskosten

(1) Das Darlehen ist unverzinslich und mit jährlich 2 v. H. des Ursprungskapitals zu tilgen.

(2) Außerdem ist jährlich ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,12 v. H. des Ursprungskapitals zu entrichten.

(3) Die Tilgung des Darlehens beginnt am 1. 1. bzw. 1. 7. des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderhalbjahres. Ist die Auszahlung des Darlehens ausnahmsweise erst nach Inbetriebnahme erfolgt, beginnt die Tilgung mit dem 1. 1. bzw. 1. 7. des auf die Auszahlung der Schlußrate folgenden Kalenderhalbjahres. Der Verwaltungskostenbeitrag ist vom 1. 1. bzw. 1. 7. des Kalenderhalbjahres zu entrichten, in dem die erste Darlehensrate gezahlt wurde. Tilgungsbetrag und Verwaltungskostenbeitrag sind in gleichbleibenden Halbjahresraten nachträglich am 30. 6. und 31. 12. eines jeden Jahres fällig und binnen 2 Wochen nach Fälligkeit kostenfrei zu zahlen. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen.

(4) Die Abschreibung der planmäßigen Tilgungsbeträge erfolgt einmal jährlich am Schlusse des Kalenderjahres.

## § 5

## Verzinsung

(1) In den Fällen, in denen die sofortige Rückzahlung des Darlehens nach § 10 dieser Urkunde verlangt werden kann, kann der Darlehnsgeber, unbeschadet seines Rechts zur fristlosen Kündigung, verlangen, daß das Darlehen mit 8 v. H. (zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages von 0,12 v. H.) jährlich verzinst wird. Macht der Darlehnsgeber von seinem Recht Gebrauch, so ist der Zinssatz in den Fällen des § 10 (2) a) und b) vom Tage der Auszahlung der Darlehnsraten ab, in den Fällen des § 10 (2) c) bis m) von dem Tage an zu entrichten, an dem die Voraussetzung für die sofortige Kündigung erfüllt war.

(2) Kommt der Darlehnsnehmer mit Tilgung und Verwaltungskostenbeitrag in Verzug, erhebt die Bank von der rückständigen Leistung vom Tage der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe des in Satz 1 bezeichneten Zinssatzes.

Im Falle der Stundung findet § 64 (5) RWB Anwendung<sup>1)</sup>.

## § 6

## Feuerversicherung

(1) Der Darlehnsnehmer ist verpflichtet, die auf dem Grundstück errichteten Gebäude vom Beginn des Rohbaues ab und fortlaufend zum gleitenden Nennwert bei einem öffentlichen oder bei einem der öffentlichen Aufsicht unterstehenden privaten Versicherungsunternehmen gegen Brandschaden zu versichern und dauernd versichert zu halten.

(2) Der Versicherungsabschluß ist zunächst durch Vorlage des Versicherungsscheines nachzuweisen, der nach Einsichtnahme zurückgegeben wird. Der Versicherungsschein und die Prämienquittungen sind dem Darlehnsgeber auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

(3) Die Versicherung darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Darlehnsgebers aufgehoben oder geändert werden. Ist die Aufhebung erfolgt oder steht diese bevor, so hat der Darlehnsgeber das Recht, die Versicherung in seinem Interesse auf Kosten des Darlehnsnehmers fortzusetzen oder zu erneuern oder die Gebäude anderweitig in Deckung zu geben.

(4) Bei Nichteinhaltung der Versicherungspflicht ist der Darlehnsgeber berechtigt, die Brandversicherungsbeiträge an Stelle des Darlehnsnehmers zu zahlen, um den Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten.

## § 7

## Erhaltung des Bauzustandes und Verwendungsnachweis

(1) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, die mit Hilfe des Darlehns erstellten Gebäude stets in gutem Bauzustand zu erhalten. Er hat die vom Darlehnsgeber geforderten Ausbesserungen und Erneuerungen in dem nach den Zeitumständen zumutbaren Ausmaß in der festgesetzten Frist auf seine Kosten ausführen zu lassen. Wesentliche Änderungen auf dem bebauten Grundstück dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Darlehnsgebers vorgenommen werden. Werden die Gebäude durch Brand ganz oder teilweise zerstört, so ist der Darlehnsnehmer verpflichtet, sie nach Bauplänen, die der Genehmigung des Darlehnsgebers bedürfen, in der von diesem festgesetzten, den jeweiligen Zeitumständen angemessenen Frist auf seine Kosten wiederherzustellen.

(2) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich ferner, dem Darlehnsgeber, dem Landesrechnungshof sowie einer vom Arbeits- und Sozialminister bezeichneten Stelle jede gewünschte Auskunft über die Verwendung des Darlehns zu erteilen, etwa verlangte Unterlagen über das Bauvorhaben vorzulegen und erforderliche Besichtigungen der Bauten jederzeit zu gestatten.

## § 8

## Schlußabrechnung

Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, bis zum Ablauf von 9 Monaten vom Tage der Inbetriebnahme ab eine Schlußabrechnung über das Bauvorhaben aufzustellen und der Bewilligungsbehörde in Form eines Verwendungsnachweises anzuzeigen, daß diese zwecks Nachprüfung durch die Bewilligungsbehörde, den Landesrechnungshof sowie eine sonstige vom Lande bestimmte Stelle bereithalten wird.

## § 9

## Rückzahlungsrecht des Schuldners

Der Darlehnsnehmer kann das Darlehen jederzeit ganz oder in Teilbeträgen von vollen 100 DM zurückzahlen.

<sup>1)</sup> § 64 (5) RWB bestimmt, „Gestundete Beträge sind zu verzinsen. In der Regel ist bei Forderung aus Verträgen ein Zinssatz in Höhe von 2 v. H. über dem jeweiligen Reichsbankdiskont (jetzt Diskontatz d. Deutschen Bundesbank) zu vereinbaren. Von der Erhebung von Zinsen kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Schuldner dadurch in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde“.

## § 10

## Kündigungsrecht des Darlehnsgebers

- (1) Grundsätzlich ist das Darlehen seitens des Darlehnsgebers unkündbar.
- (2) Der Darlehnsgeber kann die sofortige Rückzahlung des Darlehns ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist verlangen, wenn der Darlehnsnehmer
  - a) in seinem Antrag oder in seinen sonstigen Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Darlehnsgewährung vorgelegt hat, vorsätzlich oder grobfaßlässig unrichtige Angaben über wesentliche Umstände gemacht hat.
  - b) bei der Durchführung des Bauvorhabens von den genehmigten Bauplänen und der Baubeschreibung in wesentlichen Punkten abweicht oder das Darlehen nicht zu den Maßnahmen verwendet hat, zu deren Durchführung es beantragt und bewilligt worden ist.
  - c) ohne Genehmigung die neu errichteten Bauten für andere als in dem Bewilligungsbescheid bezeichneten Zwecke nutzt.
  - d) den in dieser Schuldurkunde übernommenen Verpflichtungen, den Auflagen des Bewilligungsbescheides oder den dieser Darlehnsgewährung zugrunde liegenden Bestimmungen vorsätzlich oder grobfaßlässig zu widerhandelt, insbesondere die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Bauzeit überschreitet.
  - e) das beliehene<sup>1)</sup> Grundstück-Erbaurecht ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert oder belastet.
  - f) mit Tilgungsbeträgen und Verwaltungskostenbeiträgen für mehr als 3 Halbjahresraten in Verzug geraten ist.
  - g) nicht binnen 14 Tagen nach besonderer Aufforderung den Nachweis erbringt, daß die wiederkehrenden Leistungen aus den der Hypothek des Darlehnsgebers im Range vorgehenden<sup>1)</sup> Grundpfandrechten und öffentlichen Lasten sowie die sonstigen auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Abgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 ZVG) nicht länger als 6 Monate rückständig sind, oder wenn
  - h) der Anspruch auf Auszahlung des Darlehns ohne Zustimmung des Darlehnsgebers abgetreten oder die Forderung aus dem Darlehen ganz oder teilweise gepfändet wird.
  - i) über das Vermögen des Darlehnsnehmers das Konkursverfahren eingeleitet oder eröffnet wird, oder wenn der Darlehnsnehmer die Zahlungen einstellt, es sei denn, daß die Zahlungseinstellung alsbald zur Anordnung des Vergleichsverfahrens führt.
  - k) der Darlehnsnehmer als juristische Person seine Rechtsfähigkeit verliert oder in Liquidation tritt,
  - l) die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des belasteten<sup>1)</sup> Grundstücks oder eines Teiles desselben eingeleitet oder angeordnet wird,
  - m) das beliehene<sup>1)</sup> Erbaurecht erlischt.

§ 11<sup>1)</sup>

## Sicherung

- (1) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, das gewährte Darlehen durch Eintragung einer Hypothek in dem in § 3 näher bezeichneten Grundbuch zu sichern und sichert dem Darlehnsgeber den grundbuchlichen Rang unmittelbar nach den Belastungen in

## Abteilung II

## Abteilung III

zu. Die Erteilung eines Briefes ist zunächst ausgeschlossen. Der Darlehnsnehmer stimmt jedoch der späteren Briefbildung im voraus zu und ermächtigt den Darlehnsgeber unwiderruflich, jederzeit die Eintragung dieser Umwandlung in das Grundbuch und die Ausständigung des Briefes an sich selbst zu beantragen. Im Falle der Erteilung eines Briefes soll dieser dem Darlehnsgeber unmittelbar vom Grundbuchamt frei eingeschrieben durch die Post übersandt werden.

(2) Bei Briefbildung verzichtet der Darlehnsnehmer zugleich für seine Rechtsnachfolger im Falle der Mahnung, Kündigung oder Geltendmachung der Hypothek auf das Recht, die Vorlegung des Briefes und der sonstigen im § 1160 BGB verzeichneten Urkunden zu verlangen.

(3) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich dem Darlehnsgeber gegenüber, sämtliche der Hypothek des Darlehnsgebers im Range vorgehenden und gleichstehenden Grundpfandrechte löschen zu lassen, wenn und soweit sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt haben oder vereinigen werden oder ein Forderung ganz oder teilweise nicht zur Entstehung gelangt.

<sup>1)</sup> Entfällt, soweit die Bewilligungsbehörde nach Nr. 4.3 (6) der Bestimmungen auf die dingliche Sicherung verzichtet hat.

## § 12

## Verpflichtungen bei Rechtsnachfolge

- (1) Der Darlehnsnehmer hat seinen Rechtsnachfolger oder den Erwerber des Grundstücks zu verpflichten, alle mit der Hingabe des Darlehens verbundenen Bedingungen zu übernehmen.
- (2) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, im Falle der Übertragung des Eigentums an dem Grundstück an einen Dritten das Darlehen an den Darlehnsgeber zurückzuzahlen, sofern der Erwerber das Landesdarlehen nicht übernimmt.
- (3) Für den Fall, daß eine Schuldübernahme vereinbart ist, verpflichtet sich der Darlehnsnehmer, zugleich mit dem Abschluß des Kaufvertrages die Bewilligung und Beantragung der Eintragung einer Buchhypothek in Höhe des Restdarlehens zugunsten des Darlehnsgebers durch den Erwerber herbeizuführen. Die Bewilligungsbehörde kann nach Nr. 4.3 (6) der Bestimmungen auf die dingliche Sicherung verzichten. Die Eintragung der Hypothek muß an der zur Zeit der Darlehnsgewährung an den ersten Darlehnsnehmer bereitesten Stelle gewährleistet werden.
- (4) Der Darlehnsnehmer hat dem Erwerber aufzuerlegen, sich entsprechend § 15 der Schuldurkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung auch im Schuldrechtsteil zu unterwerfen, sofern der Erwerber keine Gemeinde, kein Gemeindeverband oder sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

## § 13

## Kostenübernahme

Sämtliche Kosten aus der Erfüllung dieser Schuldurkunde übernimmt der Darlehnsnehmer.

## § 14

## Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf/Münster; es sei denn, daß ein ausschließlicher Gerichtsstand besteht.

## § 15

## Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung

- (1) Der Darlehnsnehmer unterwirft sich wegen aller auf die Zahlung der Hauptforderung der Tilgungsbeträge, der Zinsen und Verwaltungskostenbeiträge gerichteten Ansprüche aus dieser Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen. Zugleich unterwirft er sich als Grundstückseigentümer Erbbauberechtigter wegen aller Ansprüche aus der in dieser Urkunde bestellten Hypothek der sofortigen Zwangsvollstreckung in das belastete Grundstück/Erbaurecht in der Weise, daß die sofortige Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer/Erbbauberechtigten zulässig sein soll.

- (2) Der Darlehnsgeber soll jederzeit berechtigt sein, sich eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde auf Kosten des Darlehnsnehmers auch ohne Nachweis derjenigen Tatsachen erteilen zu lassen, von deren Eintritt die Fälligkeit abhängt.

## § 16

## Belastungen ohne dingliche Sicherung

Auf dem zu bebauenden Grundstück ruhen zur Zeit die aus dem Bewilligungsbescheid

vom ..... Nr. ..... ersichtlichen Lasten, und zwar

Abt. II

Abt. III

.....

.....

Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, keine Belastungen des Grundstücks eintragen zu lassen, die einer späteren dinglichen Sicherung des Landesdarlehns an der zur Zeit der Bewilligung des Darlehns bereitesten Rangstelle entgegenstehen würden.

## B. Dinglicher Teil

## § 17

## Bestellung einer Hypothek

- (1) Zur Sicherung der Darlehnsforderung einschließlich der Zinsen und sonstigen Nebenleistungen verpfändet der Darlehnsnehmer das in § 3 näher bezeichnete Grundstück/Erbaurecht für die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf/Landesbank

für Westfalen, Girozentrale in Münster/Westf. und bewilligt und beantragt unwiderruflich die Eintragung einer Hypothek in Höhe von

..... DM

i. W.: ..... Deutsche Mark  
nebst Zinsen bis zu 8 v. H. jährlich und einen Verwaltungskostenbeitrag von 0,12 v. H. jährlich auf das Ursprungskapital sofort vollstreckbar gegen den jeweiligen Grundstücks-eigentümer: Erbbauberechtigten, unter Bezugnahme im übrigen auf § 4 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 und 2, § 5, § 9, Satz 1, § 10 der Schuldurkunde unter Ausschluß der Bildung eines Hypothekenbriefes.

(2) Der Darlehnsnehmer sichert dem Darlehnsgeber den Rang unmittelbar nach folgenden Rechten zu:

Abteilung II

Abteilung III

.....  
.....  
.....

## § 18

## Löschungsvormerkung

(1) Der Grundstückseigentümer: Erbbauberechtigte bewilligt und beantragt zur Sicherung des Löschungsanspruchs die Eintragung einer Löschungsvormerkung gemäß § 1179, 1163 BGB<sup>1)</sup> bei allen im Range vorgehenden oder gleichstehenden Rechten der Abt. III zu gunsten der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank / Landesbank für Westfalen Girozentrale als Darlehnsgeber der gemäß dieser Schuldurkunde bestellten Hypothek im Grundbuch.

(2) Die Anträge auf Eintragung der Hypothek — auf Eintragung der Löschungsvormerkung — sollen nicht als einheitliche Anträge angesehen werden.

## C. Gemeinsame Bestimmungen

## § 19

## Zweitausfertigung

(1) Der Darlehnsnehmer beantragt hierdurch von dieser Urkunde eine beglaubigte Abschrift für das Grundbuchamt und eine vollstreckbare Ausfertigung für die Bank.

(2) Ferner beantragt der Darlehnsnehmer für die Bank nach erfolgter Eintragung der gemäß dieser Schuldurkunde vorgesehenen Hypothek eine beglaubigte Abschrift des in Frage kommenden Grundbuchblättes zu erteilen, die auch die nach dem 20. 6. 1948 vorgenommenen Löschungen enthält.

## § 20

## Vermögensbeschränkung

Der Darlehnsnehmer versichert hiermit, daß der Träger des Heims keinen Beschränkungen in der Verfügung über sein Vermögen unterliegt.

Das Protokoll ist dem/den Erschienenen vorgelesen, von ihm/ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben worden.

....., den .....

.....  
(Unterschrift).....  
(Unterschrift)

<sup>1)</sup> § 1163 BGB entfällt bei im Range vorgehenden Grundschulden.

**Anlage 4 b****Schuldurkunde**

zu den Bestimmungen über die Gewährung von Landesdarlehen zur Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen der Familienhilfe und Jugendhilfe

- für Landesdarlehen, die nach Nr. 4.3 (6) der Bestimmungen von der dinglichen Sicherung befreit sind —

**§ 1****Schuldanerkenntnis**

D.....

— nachstehend „Darlehnsnehmer“ genannt —  
erkennt an, der  
Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf

Landesbank für Westfalen Girozentrale in Münster/Westf.

— nachstehend als „Darlehsgeber“ bezeichnet —  
ein Landesdarlehen für Neubau / Wiederaufbau / Um- und Ausbau / Erweiterungsbau in Höhe von

..... DM

(in Worten: ..... Deutsche Mark)  
zu schulden.

**§ 2****Allgemeine Bestimmungen**

Dem Darlehnsnehmer ist bekannt, daß für die Hergabe des Darlehens die „Bestimmungen über die Gewährung von Landesdarlehen zur Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen der Familienhilfe und Jugendhilfe“ des Arbeits- und Sozialministers v. 30. 12. 1965 (SMBL. NW. 21630) gelten.

Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, diese Bestimmungen sowie die Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides des Landschaftsverbandes

in ..... vom ..... Az. ....  
bei der Verwendung des gewährten Darlehens einzuhalten.

**§ 3****Verwendung des Darlehens**

(1) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, das Darlehen für das im Bewilligungsbescheid bezeichnete Bauvorhaben auf dem (den) in seinem Eigentum Erbbaurecht stehenden

Grundstück(en) in .....

..... (Gemeinde)

..... (Straße Nr.)

eingetragen im Grundbuch/Erbbaugrundbuch von .....

..... Band ..... Blatt ..... Flur ..... Parzelle Nr. ....

..... Band ..... Blatt ..... Flur ..... Parzelle Nr. ....

Band ..... Blatt ..... Flur ..... Parzelle Nr. ....

Band ..... Blatt ..... Flur ..... Parzelle Nr. ....  
zu verwenden.

(2) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, das Bauvorhaben nach den von der Bewilligungsbehörde genehmigten Bauplänen entsprechend der mit den Bauplänen eingereichten Baubeschreibung und nach Maßgabe des von der Bewilligungsbehörde anerkannten Finanzierungsplanes und den zur Durchführung des Bauvorhabens erteilten besonderen Auflagen und Bedingungen zu errichten und innerhalb der im Bewilligungsbescheid angegebenen Frist zu beginnen und durchzuführen.

(3) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, den Anspruch auf Auszahlung des Darlehens ohne Zustimmung des Darlehnsgebers weder ganz oder teilweise abzutreten oder zu verpfänden.

(4) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, das Darlehen unverzüglich zurückzuzahlen, soweit es für die Durchführung des Bauvorhabens nicht benötigt wird und soweit nicht die Bewilligungsbehörde ausdrücklich eine anderweitige Verwendung zuläßt.

#### § 4

##### Tilgung des Darlehens, Verwaltungskosten

(1) Das Darlehen ist unverzinslich und mit jährlich 2 v. H. des Ursprungskapitals zu tilgen.

(2) Außerdem ist jährlich ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,12 v. H. des Ursprungskapitals zu entrichten.

(3) Die Tilgung des Darlehens beginnt am 1. 1. bzw. 1. 7. des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderhalbjahres. Ist die Auszahlung des Darlehens ausnahmsweise erst nach Inbetriebnahme erfolgt, beginnt die Tilgung mit dem 1. 1. bzw. 1. 7. des auf die Auszahlung der Schlußrate folgenden Kalenderhalbjahres. Der Verwaltungskostenbeitrag ist vom 1. 1. bzw. 1. 7. des Kalenderhalbjahres zu entrichten, in dem die erste Darlehensrate gezahlt wurde. Tilgungsbetrag und Verwaltungskostenbeitrag sind in gleichbleibenden Halbjahresraten nachträglich am 30. 6. und 31. 12. eines jeden Jahres fällig und binnen 2 Wochen nach Fälligkeit kostenfrei zu zahlen. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen.

(4) Die Abschreibung der planmäßigen Tilgungsbeträge erfolgt einmal jährlich am Schluß des Kalenderjahres.

#### § 5

##### Verzinsung

(1) In den Fällen, in denen die sofortige Rückzahlung des Darlehens nach § 10 dieser Urkunde verlangt werden kann, kann der Darlehnsgeber, unbeschadet seines Rechts zur fristlosen Kündigung, verlangen, daß das Darlehen mit 8 v. H. (zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages von 0,12 v. H.) jährlich verzinst wird. Macht der Darlehnsgeber von seinem Recht Gebrauch, so ist der Zinssatz in den Fällen des § 10 (2) a) und b) vom Tage der Auszahlung der Darlehnsraten ab, in den Fällen des § 10 (2) c) bis m) von dem Tage an zu entrichten, an dem die Voraussetzung für die sofortige Kündigung erfüllt war.

(2) Kommt der Darlehnsnehmer mit Tilgung und Verwaltungskostenbeitrag in Verzug, erhebt die Bank von der rückständigen Leistung vom Tage der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe des in Satz 1 bezeichneten Zinssatzes.

Im Falle der Stundung findet § 64 (5) RWB Anwendung <sup>1)</sup>.

#### § 6

entfällt

<sup>1)</sup> § 64 (5) RWB bestimmt, „Gestundete Beträge sind zu verzinsen. In der Regel ist bei Forderung aus Verträgen ein Zinssatz in Höhe von 2 v. H. über dem jeweiligen Reichsbankdiskont (jetzt Diskontsatz d. Deutschen Bundesbank) zu vereinbaren. Von der Erhebung von Zinsen kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Schuldner dadurch in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde.“

## § 7

## Erhaltung des Bauzustandes und Verwendungsnachweis

(1) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, die mit Hilfe des Darlehens erstellten Gebäude stets in gutem Bauzustand zu erhalten. Er hat die vom Darlehnsgeber geforderten Ausbesserungen und Erneuerungen in dem nach den Zeitumständen zumutbaren Ausmaß in der festgesetzten Frist auf seine Kosten ausführen zu lassen. Wesentliche Änderungen auf dem bebauten Grundstück dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Darlehnsgebers vorgenommen werden. Werden die Gebäude durch Brand ganz oder teilweise zerstört, so ist der Darlehnsnehmer verpflichtet, sie nach Bauplänen, die der Genehmigung des Darlehnsgebers bedürfen, in der von diesem festgesetzten, den jeweiligen Zeitumständen angemessenen Frist auf seine Kosten wiederherzustellen.

(2) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich ferner, dem Darlehnsgeber, dem Landesrechnungshof sowie einer vom Arbeits- und Sozialminister bezeichneten Stelle jede gewünschte Auskunft über die Verwendung des Darlehens zu erteilen, etwa verlangte Unterlagen über das Bauvorhaben vorzulegen und erforderliche Besichtigungen der Bauten jederzeit zu gestatten.

## § 8

## Schlußabrechnung

Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, bis zum Ablauf von 9 Monaten vom Tage der Inbetriebnahme ab eine Schlußabrechnung über das Bauvorhaben aufzustellen und der Bewilligungsbehörde in Form eines Verwendungsnachweises anzuzeigen, daß diese zwecks Nachprüfung durch die Bewilligungsbehörde, den Landesrechnungshof sowie eine sonstige vom Lande bestimmte Stelle bereithalten wird.

## § 9

## Rückzahlungsrecht des Schuldners

Der Darlehnsnehmer kann das Darlehen jederzeit ganz oder in Teilbeträgen von vollen 100 DM zurückzahlen.

## § 10

## Kündigungsrecht des Darlehnsgebers

- (1) Grundsätzlich ist das Darlehen seitens des Darlehnsgebers unkündbar.
- (2) Der Darlehnsgeber kann die sofortige Rückzahlung des Darlehens ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist verlangen, wenn der Darlehnsnehmer
  - a) in seinem Antrag oder in seinen sonstigen Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Darlehnsgewährung vorgelegt hat, vorsätzlich oder grobfahrlässig unrichtige Angaben über wesentliche Umstände gemacht hat.
  - b) bei der Durchführung des Bauvorhabens von den genehmigten Bauplänen und der Baubeschreibung in wesentlichen Punkten abweicht oder das Darlehen nicht zu den Maßnahmen verwendet hat, zu deren Durchführung es beantragt und bewilligt worden ist,
  - c) ohne Genehmigung die neu errichteten Bauten für andere als in dem Bewilligungsbescheid bezeichneten Zwecke nutzt,
  - d) den in dieser Schuldurkunde übernommenen Verpflichtungen, den Auflagen des Bewilligungsbescheides oder den dieser Darlehnsgewährung zugrunde liegenden Bestimmungen vorsätzlich oder grobfahrlässig zuwiderhandelt, insbesondere die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Bauzeit überschreitet,
  - e) das Grundstück-Erbaurecht ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert oder belastet,
  - f) mit Tilgungsbeträgen und Verwaltungskostenbeiträgen für mehr als 3 Halbjahresraten in Verzug geraten ist,
  - g) nicht binnen 14 Tagen nach besonderer Aufforderung den Nachweis erbringt, daß die wiederkehrenden Leistungen aus den Grundpfandrechten und öffentlichen Lasten sowie die sonstigen auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Abgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 ZVG) nicht länger als 6 Monate rückständig sind.
- oder wenn
- h) der Anspruch auf Auszahlung des Darlehens ohne Zustimmung des Darlehnsgebers abgetreten oder die Forderung aus dem Darlehen ganz oder teilweise gepfändet wird.

- ii) über das Vermögen des Darlehnsnehmers das Konkursverfahren eingeleitet oder eröffnet wird, oder wenn der Darlehnsnehmer die Zahlungen einstellt, es sei denn, daß die Zahlungseinstellung alsbald zur Anordnung des Vergleichsverfahrens führt,
- k) der Darlehnsnehmer als juristische Person seine Rechtsfähigkeit verliert oder in Liquidation tritt,
- l) die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstücks oder eines Teiles desselben eingeleitet oder angeordnet wird,
- m) das Erbbaurecht erlischt.

#### § 11

entfällt

#### § 12

##### Verpflichtungen bei Rechtsnachfolge

- (1) Der Darlehnsnehmer hat seinen Rechtsnachfolger oder den Erwerber des Grundstücks zu verpflichten, alle mit der Hingabe des Darlehens verbundenen Bedingungen zu übernehmen.
- (2) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, im Falle der Übertragung des Eigentums an dem Grundstück an einen Dritten das Darlehen an den Darlehnsgeber zurückzuzahlen, sofern der Erwerber das Landesdarlehen nicht übernimmt.
- (3) Für den Fall, daß eine Schuldübernahme vereinbart ist, verpflichtet sich der Darlehnsnehmer, zugleich mit dem Abschluß des Kaufvertrages die Bewilligung und Beantragung der Eintragung einer Buchhypothek in Höhe des Restdarlehens zugunsten des Darlehnsgebers durch den Erwerber herbeizuführen. Die Bewilligungsbehörde kann nach Nr. 4.3 (6) der Bestimmungen auf die dingliche Sicherung verzichten. Die Eintragung der Hypothek muß an der zur Zeit der Darlehnsgewährung an den ersten Darlehnsnehmer bereitesten Stelle gewährleistet werden.
- (4) Der Darlehnsnehmer hat dem Erwerber aufzuerlegen, sich entsprechend § 15 der allgemeinen Schuldurkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung auch im Schuldrechtsteil zu unterwerfen, sofern der Erwerber keine Gemeinde, kein Gemeindeverband oder sonstige Körperschaft öffentlichen Rechts ist.

#### § 13

##### Kostenübernahme

Sämtliche Kosten aus der Erfüllung dieser Schuldurkunde übernimmt der Darlehnsnehmer.

#### § 14

##### Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf-Münster; es sei denn, daß ein ausschließlicher Gerichtsstand besteht.

#### § 15

entfällt

#### § 16

##### Belastungen ohne dingliche Sicherung

Auf dem zu bebauenden Grundstück ruhen zur Zeit die aus dem Bewilligungsbescheid vom ..... Nr. ..... ersichtlichen Lasten, und zwar

Abt. II

Abt. III

Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, keine Belastungen des Grundstücks eintragen zu lassen, die einer späteren dinglichen Sicherung des Landesdarlehns an der zur Zeit der Bewilligung des Darlehns bereitesten Rangstelle entgegenstehen würden.

§ 17—20  
entfällt

..... den .....

Namens der .....

Im Auftrage des .....

(Dienstsiegel)

Es wird hiermit amtlich bescheinigt, daß diejenigen Personen, die gesetzlich berufen sind, die Schuldurkunde mit Wirkung für den Darlehnsnehmer zu unterzeichnen, sie vollzählig und in der richtigen Form unterzeichnet haben.

..... den .....

(Dienstsiegel)

.....  
(Unterschrift der Aufsichtsbehörde)

....., den .....,  
(Landesbank)

An

.....  
(Versicherer)

in .....

**Betr.:** Grundstück in .....  
(Ort, Straße, Nr.)

Eigentümer: .....

**Bezug:** Ihr Feuerversicherungsschein Nr. ....

Versicherungssumme ..... DM.

Zur Wahrnehmung unserer Realrechte wird hierdurch mitgeteilt, daß das obengenannte Grundstück mit einem Grundpfandrecht belastet ist, das zur Sicherung eines Landesbaurdarlehns dient, welches zur Finanzierung des auf dem Grundstück errichteten, bei Ihnen gegen Brandschäden versicherten Gebäudes gewährt wurde.

Es wird gebeten, der unterzeichneten Stelle unter Verwendung des anliegenden Vordrucks zu bestätigen, daß sie von allen den Umfang des Versicherungsschutzes betreffenden Veränderungen des zwischen Ihnen und dem Versicherungsnehmer geschlossenen Feuerversicherungsvertrages, insbesondere hinsichtlich der Deckungssumme, unverzüglich unterrichtet werden wird, und daß die Versicherungssumme als ausreichend im Sinne der vom Arbeits- und Sozialminister des Landes NW mit der Arbeitsgruppe öffentlich-rechtliche private Versicherung im Verband der Sachversicherer e. V. in Köln getroffenen Vereinbarungen anzusehen ist.

Die Baukosten des geförderten Bauvorhabens betragen nach dem Finanzierungsplan<sup>2)</sup>

..... DM.

Soweit die endgültigen Baukosten hiervon wesentlich abweichen, werde ich Sie unterrichten.

<sup>1)</sup> Entfällt, soweit eine dingliche Sicherung des Darlehens nicht erfolgt.

<sup>2)</sup> Siehe Anlage 2 — A II —.

**Anlage 6<sup>1)</sup>**

....., den .....  
(Versicherer)

An

.....  
(Landesbank)

in .....

**Betr.:** Grundstück in .....

**Eigentümer:** .....

**Bezug:** Ihr Schreiben vom .....

Wir bestätigen hiermit,

1. daß wir von der Anmeldung Ihres Realrechts Kenntnis genommen haben und die für den Realgläubiger gemäß § 100 ff VVG begründeten Schutzrechte beachten werden und
2. daß der Versicherungsvertrag für das Gebäude auf dem obigen Grundstück einen ausreichenden Versicherungsschutz im Sinne der vom Arbeits- und Sozialminister des Landes NW mit der Arbeitsgruppe öffentlich-rechtliche/private Versicherung im Verband der Sachversicherer e. V., Köln, getroffenen Vereinbarungen bietet.

.....  
(Unterschrift)

Anmerkung:

<sup>1)</sup> Entfällt, soweit eine dingliche Sicherung des Darlehens nicht erfolgt.

## Erklärung

Ich/Wir, d. ....

bin/sind Eigentümer des im Grundbuch-Erbaugrundbuch

von ..... Band ..... Blatt ..... eingetragenen  
Grundstücks-Erbaurechts.

In Abteilung III unter lfd. Nr. .... des vorbezeichneten Grundstücks-Erbaugrundbuchs ist zugunsten d. ....

eine Grundschuld in Höhe von

..... DM

(i. W.: ..... Deutsche Mark)  
eingetragen.

1. Der/Die vorbezeichnete/n Grundschuldgläubiger erklärt/en:

Ich/Wir versichere/n, daß die Grundschuld nur zur Sicherung eines Darlehens dient, das zur Deckung der Baukosten eines Gebäudes auf dem belasteten Grundstück-Erbaurecht und/oder zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen gewährt worden ist.

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns gegenüber der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf/Landesbank für Westfalen Girozentrale in Münster/Westf. als nachrangiger Hypothekengläubigerin aus der Grundschuld nur Befriedigung wegen der Ansprüche aus dem gesicherten Baudarlehen zu suchen und im übrigen Löschungsbewilligung auch dann zu erteilen, wenn mir/uns aus anderen Rechtsgründen noch Ansprüche gegen den/die Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten oder dessen/deren Rechtsnachfolger zustehen sollten, sowie die Grundschuld nicht zur Sicherung anderweitiger Darlehen oder Kredite an Dritte abzutreten. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns ferner, die Löschung der Grundschuld zu bewilligen, wenn und soweit die durch sie gesicherte Forderung nicht entsteht oder die entstandene Forderung erlischt.

2. Der/Die Grundstückseigentümer/in/Erbbauberechtigte erklärt/en:

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf/Landesbank für Westfalen Girozentrale in Münster/Westf. gegenüber im Falle der Erteilung der vorgenannten Löschungsbewilligung diese Löschung im Grundbuch-Erbaugrundbuch zu beantragen.

Außerdem verpflichte/n ich mich/wir uns, der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf/Landesbank für Westfalen Girozentrale in Münster/Westf. gegenüber, die Grundschuld löschen zu lassen, wenn mir/uns ein Anspruch gegen den/die Grundschuldgläubigerin auf Rückübertragung der Grundschuld zusteht oder wenn und soweit sich die Grundschuld mit dem Eigentum am Grundstück-Erbaurecht in einer Person vereinigt, also zur Eigentümergrundschuld wird, und zwar gleichgültig aus welchem Grunde. Ich/Wir trete/n schon jetzt alle etwaigen Ansprüche, die mir/uns gegen den jeweiligen Grundschuldgläubiger infolge Nichtvalutierung oder Erlöschen der gesicherten Forderungen entstehen oder entstehen sollten, an die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf/Landesbank für Westfalen Girozentrale in Münster/Westf. ab.

.....  
Grundschuldgläubiger

.....  
Grundstückseigentümer/  
Erbbauberechtigter

## II.

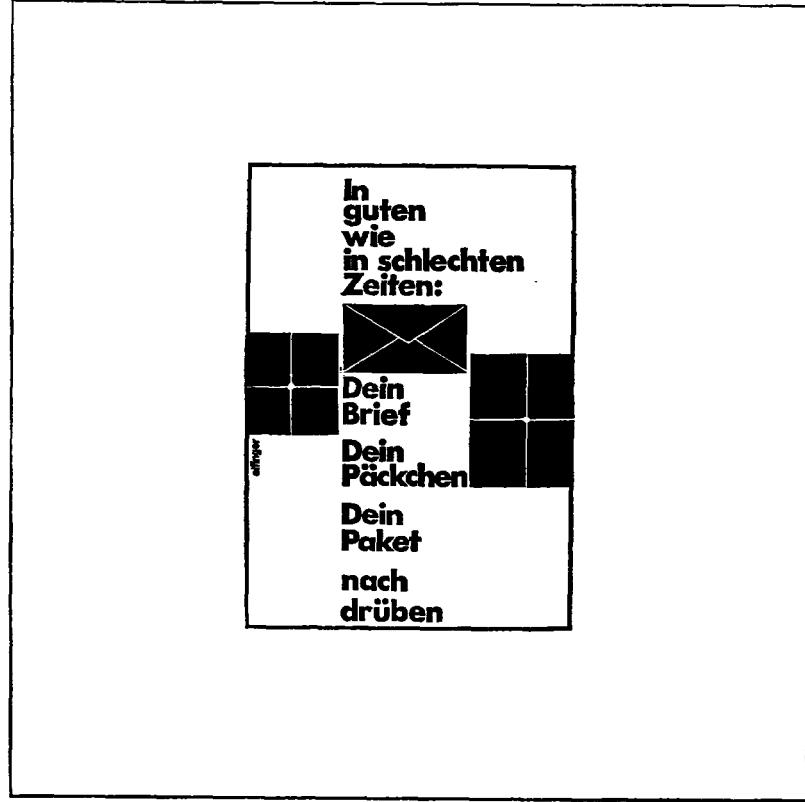
## Hinweis

**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**  
**Nr. 2 v. 25. 1. 1966**

*[Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten]*

Glied-Nr.	Datum		Seite
223	14. 12. 1965	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für die graphischen Berufe an der Städt. Gewerblichen Berufsschule für Jungen in Paderborn	6
25	11. 1. 1966	Dritte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsge	6
301	11. 1. 1966	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen über die örtliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Strafsachen gegen Erwachsene und in Urheberrechtsstreitsachen	6
51	11. 1. 1966	Verordnung zur Ausführung des Wehrpflichtgesetzes (AV.WPflG)	7
600	4. 1. 1966	Verordnung über die Aufhebung der erweiterten Zuständigkeit des Finanzamts Köln-Alstadt für die Ermittlung von Grundstückswerten zum Zwecke der Einheitswertfeststellung	7
	3. 1. 1966	Nachtrag zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Minden vom 18. Juni 1898 — Amtsblatt der Regierung zu Minden, Stück 26 — und den hierzu ergangenen Nachträgen für die Strecke von Herford nach Wallenbrück der Herforder Kleinbahnen GmbH. in Herford (Westf.)	8
	5. 1. 1966	1. Nachtrag zur Urkunde des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 13. Dezember 1962 (GV. NW. 1963 S. 4) über die Verlängerung der Verleihung des Eisenbahnunternehmungsrechts der Vereinigten Kleinbahnen GmbH. in Frankfurt/M. zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Nēheim-Hüsten nach Sundern	8

— MBl. NW. 1966 S. 343.



### Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2 bis 3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:
 

Kaffee und Kakao je	250 g	}
Schokoladewaren	300 g	
Tabakerzeugnisse	50 g	

 je Sendung
5. Verboten: Konserven oder andere Behälter, die bei der Kontrolle nicht leicht geöffnet werden können (bei Pulverkaffee in Dosen Schutzfolie entfernen!), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.

### Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzelieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.  
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM. Ausgabe B 14,65 DM.